

24.09.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Punkt 61 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 2 Nr. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben."

Begründung

Die über 50-jährigen kommunalen Wahlbeamten sollen einen verpflichtenden Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Eine Ermessensregelung ist unzureichend. Sie birgt die Gefahr, daß in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den jungen Bundesländern das Ermessen unterschiedlich ausgeübt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung "erhalten einen Unterhaltsbeitrag" statt "können erhalten" wird der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie die Rechtssicherheit besser gewährleistet.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992